

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. RADEGUND

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund betreffend die Aussegnungshallegebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Radegund vom 11. Dezember 2025 betreffend der Aussegnungshallegebührenordnung für die gemeindeeigene Aussegnungshalle auf dem Grundstück Nr. 927/3, KG 40309 Hadermarkt

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aussegnungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|---|------------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | Euro 80,00 |
| für jeden weiteren Tag | Euro 30,00 |
| b) für die Aufbahrung bzw. Aussegnung einer Urne – Pauschal | Euro 30,00 |
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aussegnungshalle in Auftrag geben und
 - die Bestattungspflichten nach § 15 Abs. 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40, idgF.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritter nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aussegnungshalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Leichenhallengebührenordnung vom 10. Dezember 2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Sigl